

**Satzung**  
**zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs**  
**Zentrale Dienste Schorndorf**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) in der aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 25.09.2024 die folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Zentrale Dienste Schorndorf beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

§ 1 Absatz 2 Buchstabe b) wird gestrichen.

§ 6 Werksausschuss

§ 6 Absatz 5 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

(5) c) Stundung und Niederschlagung von Forderungen, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist.

§ 8 Werkleitung

§ 8 Absatz 3 Buchstabe f) wird neu hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

(3) f) Niederschlagung von Forderungen bis zum Betrag von 2.500,- EUR ohne zeitliche Begrenzung.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schorndorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schorndorf, den 07.10.2024

Bernd Hornikel Oberbürgermeister